

**24. Änderung des Flächennutzungsplans - Drieschplatz -
Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und TöB**

Anlage 1

Nr.	Institution	Zusatz	Datum der Antwort	
			Keine Bedenken	Bedenken
	Behörden/Verbände			
1	Bezirksregierung Arnsberg	Abt. 6 Bergbau und Energie NRW		03.02.2021
2	Bezirksregierung Düsseldorf	Dezernat 22.5 (KBD)		04.11.2021
3	Bezirksregierung Köln	Dez. 54 / Wasserwirtschaft	18.01.2021	18.11.2021
	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)	Referat Infra I 3	12.01.2021 / 18.10.2021	
4	Ertfverband			29.01.2021
5	Geologischer Dienst NRW	Landesbetrieb		04.02.2021
6	Landesbetrieb Straßenbau NRW	Regionalniederlassung Vile-Eifel Abteilung 4 / Betrieb & Verkehr		10.02.2021 / 14.10.2021
7	LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland			28.10.2021
	Kommunen und Kreise			
8	StädteRegion Aachen	A 70.5 - Mobilität, Klimaschutz und Regionalentwicklung		08.02.2021 / 17.11.2021
	Natur/ Ökologie/ Landwirtschaft			
9	NABU			22.01.2021
	BUND		30.01.2021	
	Organisationen			
	Handwerkskammer			
	IHK Aachen		12.02.2021 / 16.11.2021	
	Religionsgemeinschaften			
	Bischöfliches Generalvikariat			
	Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul			
	Verkehr			
	ASEAG AG		20.01.2021	
	AVV GmbH			
	Versorgungsunternehmen etc.			
	Amprion GmbH	Unternehmenskommunikation	11.01.2021 / 20.10.2021	
10	Deutsche Telekom Technik GmbH	Stichwort: Bebauungsplan, T NL West, PTI 24		26.10.2021
11	EBV GmbH		08.02.2021	
	enwor GmbH	energie & wasser vor ort	22.01.2021 / 27.10.2021	
	EWV Energie- und Wasserversorgung GmbH			
	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH		11.01.2021 / 13.10.2021	
	Open Grid Europe GmbH		08.01.2021 / 13.10.2021	
12	regionetz GmbH			18.02.2021 / 02.11.2021
	Kokereigasnetz Ruhr GmbH		08.01.2021 / 13.10.2021	
13	RWE Power Aktiengesellschaft	Abteilung Bergschäden		29.01.2021
14	Westnetz GmbH	Spezialservice Strom		22.01.2021 / 04.11.2021
	Thyssengas GmbH		11.01.2021 / 13.10.2021	
15	Wasserverband Eifel-Rur			11.02.2021 / 13.12.2021
	GASCADE Gastransport GmbH	Abteilung GNL	18.01.2021 / 20.10.2021	
	Zweckverband Entsorgungsregion West ZEW			
	Unitymedia NRW GmbH		19.01.2021 / 17.11.2021	
	Vodafone GmbH		02.02.2021 / 10.11.2021	
16	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG			29.01.2021 / 04.11.2021
	NETAACHEN GmbH			

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1.	Bezirksregierung Arnsberg – Schreiben vom 03.02.2021 Der Geltungsbereich der Planänderung liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Eschweiler Reserver-Grube“ sowie über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Wilhelm“ und „Zukunft“. Es wird empfohlen, sich mit den beiden Bergwerksfeldigentümerinnen EBV GmbH und RWE Power AG abzustimmen. Der Planbereich liegt über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken für Erdwärme „Weisweiler“ der RWE Power AG sowie über dem Feld der Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken „Aachen-Weisweiler“ der Fraunhofer Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V. Diese Erlaubnisse gestatten noch keine konkreten Maßnahmen. Im Planbereich ist bis in die 1930er Jahre Steinkohlenbergbau umgegangen, die Einwirkungen des senkungsauslösenden untertägigen Bergbaus sind abgeklungen. Mit bergbaulich bedingten Einwirkungen auf die Tagesoberfläche im Planbereich ist nicht mehr zu rechnen.	EBV GmbH und RWE Power AG wurden frühzeitig beteiligt und haben zum Bergbau keine Bedenken vorgebracht; zur Stellungnahme der EBV GmbH siehe Punkt 11 und zur Stellungnahme von RWE Power AG siehe Punkt 13. In der Begründung der FNP-Änderung sind Informationen zum Bergbau aufgenommen worden. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan sind bereits Ausführungen zum Bergbau enthalten, so dass diesem Thema ausreichend Rechnung getragen wird.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
2.	Kampfmittelbeseitigungsdienst – Schreiben vom 04.11.2021 Im Plangebiet sind Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen bekannt. Es wird eine geophysikalische Untersuchung der Flächen gemäß der beigefügten Karte empfohlen, dies betrifft den Bereich des Drieschplatzes und den östlichen Teil des ehem. Schlachthofgeländes. Die einzelnen Modalitäten zur Überprüfung werden in der Stellungnahme beschrieben. Bei Erarbeiten mit mechanischen Belastungen wie bspw. Pfahlgründungen wird zusätzlich eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Soweit Kampfmittel gefunden werden, sind Erarbeiten einzustellen und weitere Schritte sind abzustimmen.	Der Umgang mit möglichen Kampfmitteln ist nicht Regelungsinhalt des Flächennutzungsplans, dies ist im Vorfeld zu Bodeneingriffen zu beachten. Dieser Sachverhalt wird in die Begründung aufgenommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	 Anlage: beigefügte Karte zum Untersuchungsbereich		
3.	Bezirksregierung Köln, Dezernat Wasserwirtschaft – Schreiben vom 18.11.2021		
3.1	Die obere Wasserbehörde schließt sich der Stellungnahme des Wasserverbandes Eifel-Rur vom 11.02.2021 an. Im Umsetzungsfahrplan der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist die Inde als „neu zu planender potenzieller Strahlursprung“ ausgewiesen und es ist eine eigendynamische Entwicklung einer Sekundäraue vorgesehen. Mit der Änderung des FNP würde die Fläche nicht mehr für eine Gewässerentwicklung zur Verfügung stehen.	Siehe Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt 15.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.
3.2	Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass das festgesetzte Überschwemmungsgebiet (HQ ₁₀₀) der Inde an das Plangebiet angrenzt und dass der östliche Bereich des Plangebietes von Überflutungsflächen eines extremen Hochwasserereignisses (HQ _{extrem}) gemäß der EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie betroffen ist.	Siehe Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt 8.3.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3.3	Die Wasserbehörde geht von einer Zunahme von Niederschlagsereignissen gemäß dem Ereignis im Juli 2021 aus. Es wird auf die „Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19. August 2021“ hingewiesen, demnach sollen innerhalb von Risikogebieten keine baulichen Anlagen „mit komplexem Evakuierungsmanagement“ errichtet werden.	Siehe Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt 8.3. Im Übrigen bezieht sich die angesprochene Verordnung in Punkt II.3 auf „raumbedeutsame“ Infrastrukturen und Anlagen. Ob die geplante Nutzung ein „komplexes Evakuierungsmanagement“ erfordert, wird auf der Ebene des nachfolgenden Bebauungsplans beantwortet werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
4.	Ertfverband – Schreiben vom 28.10.2021 Der Ertfverband weist auf flurnahe Grundwasserstände hin. Es sind keine Leitungen, Messstellen und Anlagen des Ertfverbandes betroffen.	Die Stellungnahme ist im Rahmen der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen zu beachten und betrifft nicht die Ebene des Flächennutzungsplans.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5.	Geologischer Dienst NRW – Schreiben vom 04.02.2021 Das Plangebiet liegt in der Erdbebenzone 3 und der geologischen Untergrundklasse T. Die Erdbebengefährdung ist bei der Planung und Bemessung von Gebäuden zu berücksichtigen und die jeweils gültigen Regelwerke sind zu beachten.	Die Stellungnahme ist im Rahmen der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen zu beachten und betrifft nicht die Ebene des Flächennutzungsplans.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6.	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ville-Eifel – Schreiben vom 10.02.2021 und 14.10.2021 <u>Schreiben vom 10.02.2021</u> Das Plangebiet grenzt an die Landesstraßen L 223 (Indestraße/Dürener Straße) und L 11 (Südstraße). Nach Auffassung des Landesbetriebes Straßenbau ist die derzeitige verkehrliche Situation mit vier kurz aufeinander folgenden Zufahrten unzureichend, um einen großflächigen Einzelhandel mit Ziel-/Quell- und Anlieferverkehr zu bewältigen. Aus Verkehrssicherheitsgründen wird eine Bündelung der Zufahrten / Einmündungen vorgeschlagen. Die Ausgestaltung der Zuwegungen ist nachzuweisen und mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW abzustimmen. Die Planung des Rathausquartiers, der im Verfahren befindliche Bebauungspläne 287 B – Dürener Straße/Hovermühle – (südlich des Baumarktes) und 273 – Hover Mühlenfeld – sollen in die Verkehrsbetrachtung einbezogen werden, da hieraus zusätzlicher Verkehr am Knotenpunkt B 264 / L 223 entsteht. Die Maßnahmen gehen mindestens teilweise zu Lasten der Stadt Eschweiler. <u>Schreiben vom 14.10.2021</u> Es wird auf die vorherige Stellungnahme verwiesen. Gemäß der Straßenbehörde ist eine nachhaltige und vorausschauende Verkehrssteuerung erforderlich, weil es eine hohe Anzahl von innerörtlichen Unfällen gäbe.	In innerstädtischer Lage ist es üblich und nicht vermeidbar, dass Ein-/Ausfahrten in geringer Distanz zueinander liegen. Die Darstellung des Plangebietes im Flächennutzungsplan soll von einer Sonderbaufläche für Einzelhandel zu einer gewerblichen Baufläche geändert werden. Da großflächiger Einzelhandel im Allgemeinen mehr Kundenverkehr und Lieferverkehr als andere gewerbliche Nutzungen zur Folge hat, wird die planungsrechtliche Umwandlung zu einer gewerblichen Baufläche in der Regel weniger Verkehrsbelastung erwarten lassen. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes und der Nachweis der Verkehrssicherheit können bei der Aufstellung des nachfolgenden Bebauungsplans beachtet werden. Die Leistungsfähigkeit und die Ausgestaltung von Zufahrten sowie die Kostenübernahme von möglichen Maßnahmen sind nicht Regelungsinhalt des Flächennutzungsplans.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
7.	LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland – Schreiben vom 08.02.2021 Das LVR sieht keine erkennbaren Konflikte mit dem Bodendenkmalschutz. Dies stellt nur eine Prognose dar, weil die Fläche bisher noch nicht untersucht wurde. In den Planunterlagen soll ein Hinweis aufgenommen werden, wie vorzugehen ist, wenn bei Bodenarbeiten archäologische Befunde bzw. Funde auftreten.	Die Stellungnahme ist im Rahmen der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen zu beachten und betrifft nicht die Ebene des Flächennutzungsplans. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen. Der Bodendenkmalschutz ist bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans bereits abgehandelt worden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8.	StädteRegion Aachen – Schreiben vom 08.02.2021 und 17.11.2021		
8.1	<u>Schreiben vom 08.02.2021</u> <i>Stabstelle für Klimaschutz und Mobilität</i> Die StädteRegion Aachen weist auf einen Radweg östlich des Plangebietes hin, der von der Südstraße in Richtung der Fußgängerbrücke über die Inde (in Verlängerung der Straße In den Benden) verläuft und der Teil des Radroutennetzes der StädteRegion Aachen ist. Es wird ein Ausbau der Radverkehrsverbindung entlang des südlichen Plangebietes an der Inde angeregt, um das Stadtzentrum verkehrssicherer und attraktiver an die Routenführung entlang der Inde anzubinden. Zusätzlich wird vorgeschlagen, in diesem Abschnitt ausreichende Verkehrsflächen für eine konfliktfreie Führung von Fußgängern und Radfahrern entlang der Inde zu sichern.	Der Planbereich der 24. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst die bebauten bzw. versiegelten Flächen des ehemaligen Schlachthofs und des Drieschplatzes. Zu den angrenzenden Verkehrsflächen und Straßen werden keine planerischen Aussagen getroffen. Südlich des Plangebietes wird in der 24. Änderung des Flächennutzungsplans entlang der Inde weiterhin ein Grünflächenband dargestellt. Einem Ausbau der vorgeschlagenen Radwegeverbindung bzw. einem Fußweg innerhalb dieser Grünfläche steht die 24. Änderung des Flächennutzungsplans nicht im Weg.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8.2	<u>Schreiben vom 08.02.2021</u> <i>Allgemeiner Gewässerschutz</i> Zum Gewässer Inde ist ein Gewässerrandstreifen von 5 m Breite ab Böschungsoberkante von baulichen und sonstigen Anlagen sowie jeglichen Nutzungen frei zu halten. Der Gewässerrandstreifen ist im Umweltbericht des Flächennutzungsplans sowie im Bebauungsplan entsprechend auszuweisen.	Der Flächennutzungsplan stellt entlang der Inde einen Grünstreifen dar, der die Inde von der geplanten gewerblichen Baufläche trennt. Die geplante gewerbliche Baufläche greift nicht in den Gewässerrandstreifen ein, da sie nicht näher an die Inde heranrückt als die bisherige Sonderbaufläche. Gewässerrandstreifen sind über § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 31 Landeswassergesetz (LWG) gesetzlich geschützt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<u>Schreiben vom 17.11.2021</u> <i>Allgemeiner Gewässerschutz</i> Es werden keine Bedenken vorgetragen, weil der Gewässerrandstreifen frei gehalten wird und der Hochwasserschutz ausreichend berücksichtigt wird.		
8.3	<u>Schreiben vom 08.02.2021</u> <i>Allgemeiner Gewässerschutz</i> Es wird darauf hingewiesen, dass der südliche Geländebereich des Drieschplatzes an das Überschwemmungsgebiet der Inde angrenzt und dass der südliche und südöstliche Geländebereich des Drieschplatzes bei extremen Hochwassern bis 0,5 m einstauen kann.	Die Möglichkeit, dass das Plangebiet überschwemmt werden kann, ist mit dem außerordentlichen Hochwasserereignis am 14./15.07. 2021 deutlich geworden. Die Überplanung des Gebietes ist grundsätzlich zulässig, sie unterliegt insbesondere nicht dem Verbot gemäß § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Das Plangebiet liegt außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes bzw. HQ₁₀₀-Gebietes. Trotz des Hochwasserereignisses wird an der Darstellung der gewerblichen Baufläche im Flächennutzungsplan festgehalten, um die Ansiedlung eines innovativen Gewerbe- und Technologiezentrums planungsrechtlich ermöglichen zu können. Das Projekt leistet einen Beitrag zum Strukturwandel. Die Fläche zeichnet sich durch die Nähe zur Innenstadt, die Flächenverfügbarkeit und eine gute Erreichbarkeit durch die Anbindung an die Indestraße (L 223) aus. Es gibt aktuell keinen vergleichbaren Alternativstandort. Für den Drieschplatz gibt es keine innenstadtnahe Veranstaltungsfläche in der gleichen Größe als Ausweichmöglichkeit. Wie auf die Gefährdung durch außergewöhnliche Hochwasserereignisse reagiert wird (bspw. durch Beschränkung von überbaubaren Grundstücksflächen, durch Anpassung der Gebäudeplanung oder Hochwasserschutzmaßnahmen), wird Gegenstand des nachfolgenden Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplans sein. Es wird darauf hingewiesen, dass der Flächennutzungsplan bereits eine Baufläche (Sonderbaufläche) für das Plangebiet darstellt. Es handelt sich nicht um eine erstmalige Ausweisung eines Baugebietes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
8.4	<u>Schreiben vom 08.02.2021</u> <i>Immissionsschutz</i> Eine gewerbliche Entwicklung im Plangebiet kann nach Ansicht der StädteRegion Aachen zu Immissionsschutz-Konflikten mit der angrenzenden Wohnnutzung führen. Dem soll in der nachgelagerten Bauleitplanung durch die Anwendung des Abstandserlasses NRW begegnet werden.	Wie die Anregung darstellt, kann im Rahmen der nachgelagerten Aufstellung eines Bebauungsplans den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen begegnet werden. Erst mit dem Bebauungsplan kann die Art der Nutzung konkret festgeschrieben und mögliche Lärmschutzanforderungen bei Bedarf im Bebauungsplan festgelegt werden. Im Bebauungsplan kann durch Festsetzungen sichergestellt werden, dass das geplante innovative Gewerbe- und Technologiezentrum mit dem Umfeld verträglich sein wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8.5	<u>Schreiben vom 08.02.2021</u> <i>Bodenschutz und Atlanten</i> Im nordwestlichen Bereich des Plangebietes liegt die nachrichtlich erfasste Fläche mit der Kataster-Nr. 5103/0536 – Schlachthof –. Nach endgültiger Stilllegung soll diese Fläche als Atlantenverdachtsfläche erfasst werden. Der östliche Planbereich ist unter der Kataster-Nr. 5103 / 0143 – Altablagerung unbekannter Zusammensetzung – erfasst. Es wird angeregt, spätestens im Bebauungsplanverfahren im gesamten Planbereich Bodenuntersuchungen zur Gefährdungsabschätzung durchzuführen.	Bodenuntersuchungen sind auf der nachfolgenden Ebene der Aufstellung eines Bebauungsplans zu veranlassen. Dies ist nicht Regelungsinhalt des Flächennutzungsplans.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8.6	<u>Schreiben vom 08.02.2021</u> <i>Natur und Landschaft</i> Die StädteRegion Aachen weist darauf hin, dass genug Abstand zur Inde, die an das Plangebiet angrenzt, eingehalten werden muss. Der alte Baumbestand rund um das Gelände ist zu erhalten.	Zum Abstand von der Inde siehe die Stellungnahme der Verwaltung unter Punkt 8.2. Der Schutz bestehender Bäume ist nicht Regelungsinhalt des Flächennutzungsplans. Soweit erforderlich, wird dies bei der Aufstellung des Bebauungsplans beispielsweise durch Festsetzungen zum Erhalt von Bäumen berücksichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9.	NABU Kreisverband Aachen-Land – Schreiben vom 22.01.2021 Wenn neue Baukörper mit Flachdach geplant werden, schlägt NABU vor, dass hierfür Solaranlagen oder Gründächer zwingend vorgeschrieben werden.	Dies betrifft nicht den Regelungsinhalt des Flächennutzungsplans. Vorschriften zu den Neubauten und zu ökologischen Maßnahmen können lediglich über einen nachfolgenden Bebauungsplan verbindlich vorgeschrieben werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
10.	Deutsche Telekom Technik GmbH – Schreiben vom 26.10.2021		
	Die Telekom weist auf bestehende Leitungen hin, die gemäß der beigefügten Karte westlich und südlich neben dem Plangebiet entlanglaufen und im Bereich des Drieschplatzes das Plangebiet queren. Diese Leitungen sind zu schützen, u.a. durch ausreichenden Mindestabstand. Die Telekom hat im Bereich der Planänderung keine Maßnahme geplant und es bestehen keine Bedenken. Anlage: Beigefügter Bestandsplan	Dies betrifft nicht den Regelungsinhalt des Flächennutzungsplans. Die Versorgungsinfrastruktur ist im Rahmen der Aufstellung des nachfolgenden Bebauungsplans zu berücksichtigen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
11.	EBV GmbH – Schreiben vom 08.02.2021		
	Der Planbereich liegt innerhalb der Berechtsame auf Steinkohle des EBV. Eine entsprechende Kennzeichnung im Flächennutzungsplan wird nicht für erforderlich gehalten.	In der Begründung zur Planänderung sind Informationen zum Bergbau aufgenommen worden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12.	Regionetz GmbH – Schreiben vom 18.02.2021 und 02.11.2021		
	Im südlichen und westlichen Bereich des Plangebietes liegen Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH, unter anderem Gas- und Stromleitungen (auch auf dem ehem. Schlachthof) und Trinkwasserleitungen in angrenzenden Straßen und Wegen. Die Leitungen dürfen nicht überbaut oder bepflanzt werden und die entsprechenden Schutzabstände und –maßnahmen sind einzuhalten.	Die Versorgungsleitungen sind im Rahmen der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen zu beachten. Dies ist bei der Aufstellung des Bebauungsplans sowie in nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu beachten und betrifft nicht die Ebene des Flächennutzungsplans.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
13.	RWE Power AG, Abt. Bergschäden – Schreiben vom 29.01.2021		
	Das Plangebiet liegt gemäß RWE Power AG in einem Auegebiet, in dem der Grundwasserspiegel nahe der Geländeoberfläche ansteigt, ein Wiederanstieg auf das natürliche Niveau ist zu berücksichtigen. Zu den Grundwasserverhältnissen wird auf den Erftverband verwiesen. Der Boden kann humoses Bodenmaterial enthalten, diese Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und nur eingeschränkt tragfähig, Setzungen sind möglich. Das gesamte Plangebiet soll wegen diesen Baugrundverhältnissen gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB gekennzeichnet werden. Es wird gebeten, einen Hinweis zu Baugrundverhältnissen und Grundwasserverhältnissen aufzunehmen.	In Anlage 6 des rechtswirksamen Flächennutzungsplans sind u.a. Kennzeichnungen zum Auegebiet enthalten, dort ist das Plangebiet als „Talauegebiet“ dargestellt. Dies kann im nachfolgenden Bebauungsplan berücksichtigt werden. Der Erftverband hat in seiner Stellungnahme auf flurnahe Grundwasserstände hingewiesen, siehe Stellungnahme Nr. 4.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.
14.	Westnetz GmbH, Specialservice Strom – Schreiben vom 22.01.2021 und 04.11.2021		
	<u>Schreiben vom 22.01.2021</u> Im Planbereich verläuft eine 110-kV-Hochspannungsfreileitung, deren Verlauf in der der Stellungnahme beigegefügte Karte dargestellt ist.  Auszug aus der Karte (genordet), Bereich der FNP-Änderung und Leitung ergänzt (gestrichelt) Die Freileitung einschließlich eines Schutzstreifens von beidseitig jeweils 16 m sowie der Mast müssen freigehalten werden und zugänglich sein, sie dürfen nicht beeinträchtigt werden.	Die Leitung ist im zurzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan und in der vorliegenden Änderungsplanung zeichnerisch dargestellt. Im nachfolgenden Bebauungsplan können die Schutzstreifen festgesetzt werden. Die Abstimmung von Baumaßnahmen ist nicht im Rahmen einer Änderung des Flächennutzungsplans möglich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Westnetz bittet um Abstimmung von Maßnahmen im Bereich dieser Leitung und um Vorlage baureifer Planunterlagen. <u>Schreiben vom 04.11.2021</u> Die Stellungnahme vom 22.01.2021 wurde ausreichend berücksichtigt; es werden keine weiteren Anregungen vorgebracht.		
15.	Wasserverband Eifel-Rur – Schreiben vom 11.02.2021 und 13.12.2021		
15.1	<u>Schreiben vom 11.02.2021</u> Der WVER sieht Bedenken, weil das Plangebiet an die Inde angrenzt. Die Fläche wäre noch frei und sie wäre für eine Auenentwicklung geeignet. Gemäß dem WVER ist der betroffene Abschnitt der Inde im Umsetzungsfahrplan der EU-Wasserrahmenrichtlinie als Strahlweg ausgewiesen und es ist eine eigendynamische Entwicklung einer Sekundäraue vorgesehen. Mit der Änderung des FNP würde die Fläche nicht mehr für eine Gewässerentwicklung zur Verfügung stehen. <u>Schreiben vom 13.12.2021</u> Die Anregungen aus der Stellungnahme vom 11.02.2021 werden aufrechterhalten. Die teilweise unbebaute Plangebietsfläche kann für eine Renaturierung der Inde genutzt werden.	Die Planfläche, für die im Flächennutzungsplan eine gewerbliche Baufläche dargestellt werden soll, ist bereits bebaut bzw. versiegelt und im Flächennutzungsplan bereits als (Sonder-)Baufläche klassifiziert. An der Planänderung wird festgehalten, insbesondere um die Ansiedlung eines innovativen Gewerbe- und Technologiezentrums planungsrechtlich ermöglichen zu können. Siehe hierzu Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt 8.3. Die Fläche kann deshalb für eine Gewässerentwicklung nicht zur Verfügung gestellt werden.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.
15.2	<u>Schreiben vom 13.12.2021</u> Das Plangebiet ist gemäß der Stellungnahme nicht zur Netzanzeige im Einzugsgebiet Kläranlage Eschweiler als Gewerbegebiet eingebracht worden, so dass die Schmutzwasserbeseitigung des Plangebiets nicht in die Netzanzeige aufgenommen wurde. Soweit Schmutzwasser in Richtung des Regenüberlaufbeckens Eschweiler-Nord abgeleitet wird, wird befürchtet, dass das Regenüberlaufbecken durch die Umsetzung der Planungsabsichten überlastet werden könnte. Die Entwässerung ist mit dem WVER abzustimmen.	Es handelt sich nicht um eine Neuausweisung eines Baugebietes, das Plangebiet wird lediglich von einer Sonderbaufläche in eine gewerbliche Baufläche geändert. Das Plangebiet ist zudem teilweise bebaut und wird genutzt. Von daher ist bereits ohne die Planänderung von einem entsprechenden Schmutzwassereintrag auszugehen, so dass dies bei der Schmutzfrachtbetrachtung zu keiner wesentlichen Verschärfung führen dürfte. Ob im Rahmen der Umsetzung der Planungsabsichten die Schmutzwassermenge ansteigen könnte und damit eine Überlastung des Regenüberlaufbeckens verstärkt werden könnte, kann erst im Bebauungsplanverfahren auf der Grundlage der konkreten Planung geklärt werden. Im Bebauungsplanverfahren können Festsetzungen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		u.a. zur Versiegelung aufgenommen werden, es wird dann ein Entwässerungskonzept erarbeitet und mit dem WVER abgestimmt.	
16.	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG – Schreiben vom 29.01.2021 und 04.11.2021 Durch das Plangebiet führen drei Richtfunkverbindungen, die gemäß dem beigefügten Lageplan zusammen in einer Achse verlaufen.  <i>Kartenauszug der Richtfunkstrecke (grün)</i> Die Richtfunkverbindungen weisen mit zugehörigen Schutzbereichen einen Durchmesser von 30 bis 60 m auf. Bauvorhaben und Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Es wird um Berücksichtigung und Übernahme der Richtfunktrasse in die Vorplanung, in den Flächennutzungsplan und in die zukünftige Bauleitplanung gebeten. Innerhalb der Schutzbereiche sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird. Der horizontale Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen soll mindestens 30 m und der vertikale Schutzabstand mindestens 15 m betragen.	Eine Bauhöhenbeschränkung kann im Bebauungsplan festgesetzt werden, dies gehört nicht zum Regelungsinhalt des Flächennutzungsplans. Im Flächennutzungsplan sind Richtfunktrassen nicht enthalten. Es wäre auch nicht sinnvoll, die Richtfunktrasse nur für den kurzen Teilabschnitt der Planänderung aufzunehmen.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.